

mögen der Konkurs eröffnet oder das Vergleichsverfahren eingeleitet worden ist, sich wegen strafbarer Handlungen in Untersuchung befinden, verurteilt oder lediglich mangels Beweisen freigesprochen worden sind, Armenunterstützung geniessen oder bevormundet sind, auch solche Personen, die «im dienstbaren Gesindeverhältnisse zu einer anderen Person» stehen (§ 60 KV).

Dieser Ausschluss vom Wahlrecht trifft u. a. die Knechte und Diener. Nicht ganz klar ist, ob auch Tagelöhner zur Kategorie von Personen gehörten, die keinen Beruf auf eigene Rechnung ausübten.<sup>289</sup> Die Einengung auf ein Männerwahlrecht ist zur damaligen Zeit unbestritten.<sup>290</sup> Das Wahlrecht, das zugleich auch eine Wahlpflicht begründete (§ 87 KV), setzt jedenfalls eine «persönliche wirtschaftliche Unabhängigkeit» bzw. wirtschaftliche Selbständigkeit voraus.<sup>291</sup> Solche materiellen Anforderungen an das Wahlrecht, wie sie auch in der deutschen Nationalversammlung zur Diskussion standen, bedeuteten eine erhebliche Einschränkung der Wahlrechtsallgemeinheit und -gleichheit, die zulasten der unteren Schichten ging. Sie werden der Repräsentationsidee des Landtags, der das «gesetzmässige Organ der Gesamtheit der Landesangehörigen» ist (§ 39 KV), nur bedingt gerecht. Das qualifizierte Wahlalter und die Verknüpfung des Wahlrechts mit dem Hausbesitz oder der beruflichen Unabhängigkeit haben ihren Ursprung in der Lehre des alten Liberalismus, wonach nur auf diese Weise «die Besten ausgelesen werden könnten».<sup>292</sup>

---

289 Peter Geiger, *Geschichte*, S. 289; vgl. zum Begriff der Selbständigkeit nachfolgend den Vorschlag der gemässigt liberalen Mehrheit des Verfassungsausschusses der Deutschen Nationalversammlung.

290 Vgl. Jörg-Detlef Kühne, *Die Reichsverfassung der Paulskirche*, S. 410.

291 Peter Geiger, *Die liechtensteinische Volksvertretung*, S. 44. Nach Dietmar Willoweit, *Deutsche Verfassungsgeschichte*, S. 257 Rz. 5 konnten die einzelnen Regierungen das Kriterium der wirtschaftlichen Selbständigkeit verschieden auslegen, sodass eine gesamtdeutsche Gleichheit nicht gegeben war. So habe Preussen von der Wahl nur ausgeschlossen, wer Unterstützung aus der Armenkasse erhalten hat, Österreich dagegen habe «alle in einem untergeordneten Dienstverhältnis Stehenden» von der Wahl ausgeschlossen. Vgl. auch Jörg-Detlef Kühne, *Die Reichsverfassung der Paulskirche*, S. 410.

292 Peter Geiger, *Die liechtensteinische Volksvertretung*, S. 46; vgl. beispielsweise auch Ziffer 2 des Fürstlichen Erlasses vom 7. April 1848, die wie folgt lautet: «Die freie Wahl der Volksvertreter wird, auf Besitz und Bildung gegründet, statt zu finden haben».